



SOUNDMANIA

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Grundlage

Der Vertrag unterliegt grundsätzlich den Ausführungen des Schweizerischen Obligationenrechts Art. 253 ff. / Miete und Pacht.

2. Eigentum

Die Mietgegenstände sind Eigentum des Vermieters und dürfen weder veräussert, verpfändet noch weitervermietet werden.

3. Pflichten

Der Mieter verpflichtet sich, Datum und Zeit der festgelegten Mietdauer einzuhalten. Werden die Mietgegenstände nicht termingerecht dem Vermieter zurückgegeben, läuft die Mietgebühr automatisch weiter. Ebenso behält sich der Vermieter das Recht vor, die Mietgegenstände unter Verrechnung sämtlicher anfallender Kosten zurückzuholen.

4. Vorführung

Der Mieter hat das Recht, sich die Mietobjekte vorführen und erklären zu lassen. Danach bestätigt der Mieter die aufgeführten Gegenstände in gebrauchsfähigem Zustand erhalten zu haben und über die Bedienung und Installation in Kenntnis gesetzt worden zu sein, oder über das vollumfängliche Wissen darüber zu verfügen.

5. Versicherung / Schäden

Die Geräte samt Zubehör sind nicht versichert! Schäden oder Verluste an gemieteten Gegenstände, die durch den Mieter, Drittpersonen oder infolge unsachgemässer Behandlung, als Folge mangelnder Sicherung oder Bewachung des Veranstaltungsortes entstehen, werden dem Mieter zu den effektiven Reparatur- oder Anschaffungskosten in Rechnung gestellt. Für elektronische Geräte über die Getränke oder andere Flüssigkeiten verschüttet wurden, wird der Neupreis verrechnet.

Während der Mietzeit auftretende Mängel dürfen nur durch den Vermieter oder eine von ihm bezeichnete Person behoben werden.

Allfällige Defekte an der Mietsache während der Mietdauer sind nicht auszuschliessen. Daher verzichtet der Mieter auf jegliche Schadenersatzforderungen.

6. Zahlungskonditionen

Der Mietpreis ist jeweils im Voraus, beim Abholen des Materials zu entrichten.

7. Rückgabe der Mietsache

Die Mietsache ist in ordnungsgemäÙem Zustand, gereinigt und sauber verpackt zurückzugeben. Fehlendes Material ist bei der Rückgabe sofort bar zu bezahlen.

8. Allgemeines

Sollte es dem Vermieter aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich sein, die gemieteten Gegenstände gemäss Vertrag zur Verfügung zu stellen, so kann er für eine eventuelle Schadenersatzforderung nicht belangt werden.

9. Haftung

Die von uns vermieteten Geräte sind nur für professionelle Anwender bestimmt. Sie dürfen nur nach einem Fehlerstromschalter angeschlossen und von instruiertem Personal bedient werden.

Für Personen und Sachschäden übernehmen wir keine Haftung. Bei Sachschaden an den Mietgeräten und eventuellen Folgeschäden lehnt der Vermieter jegliche Haftung ab. Für die Einhaltung der Schweizerischen Lärmvorschriften ist der Mieter verantwortlich.

10. Werbebanner

Wir erheben den Anspruch auf das publizieren eines Werbebanners (2,5 x 0,7 m) an einer gut sichtbaren Stelle.

11. Transport

Der Transport der Mietsache in einem geschlossenen Fahrzeug, inkl. Be- und Entladen sowie Auf- und Abbau ist sofern nicht anders vereinbart Sache des Mieters.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Auftrags rechtlich unwirksam sein oder werden, wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

13. Inkrafttreten, anwendbares Recht

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Anwendbar ist Schweizer Recht. Gerichtsstand ist St. Gallen.

Bütschwil, den 02. April 2004